

# Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer informiert nachstehend in Kurzform über die Vorhabensart Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (6.1.1) der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“.

Die Sonderrichtlinie kann auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus – [https://www.bmnt.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/srl\\_le\\_2014-2020.html](https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html) - nachgelesen bzw. herunter geladen werden.

Die Antragsformulare, Ausfüllhilfen, Auswahlkriterien, Kurzartikel und die Sonderrichtlinie für die „LE-Projektförderungen“ liegen in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten auf. Sie sind auch auf der Homepage der Burgenländischen Landwirtschaftskammer - <https://bgld.lko.at/existenzgruendungsbeihilfe-fur-junglandwirte-inkl-antrag-merkblaetter-u-zahlungsantrag+2500+2523108> – veröffentlicht.

## Beantragungsfrist unbedingt einhalten

Der Antrag auf Gewährung einer Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte muss **innerhalb eines Jahres** nach der ersten Niederlassung (Stichtag Invekos, SVB) bei der Förderungsabwicklungsstelle, Burgenländische Landwirtschaftskammer, eingelangt sein.

Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht für Hofübernehmer keine Möglichkeit mehr, die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte zu beantragen.

## Ziele

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

## Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

## Förderer

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen

Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt. Handelt es sich um eine Gesellschaft ohne eingetragene Geschäftsanteile, so ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen, in der festgehalten wird, dass der Junglandwirt die betriebliche Kontrolle innehat.

Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

## Förderungsbedingungen

Als **erste Niederlassung** gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund

- eines Erwerbs durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme
- bei Betrieben im Eigentum einer eingetragenen Personengemeinschaft oder einer juristischen Person durch Übernahme der Geschäftsanteile oder
- einer Neugründung eines Betriebes

Nicht als förderfähige erste Niederlassung gilt die Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder zwischen Geschwistern. Ebenfalls nicht als erste Niederlassung gilt eine reine Fremdflächenpacht ohne Betriebsgebäude.

Es müssen eigenständige Betriebsgebäude zur Verfügung stehen (Eigentum oder zumindest 5-jährige Pacht), welche sich **nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden**. Die Eigenständigkeit der Betriebsgebäude ist spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung nachzuweisen.

**Maßgeblicher Zeitpunkt** für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs laut Invekos, Sozialversicherungsträger.

## Mindestbewirtschaftung, Arbeitsbedarf, Standardoutput

Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha LN bei Antragstellung**; Ausnahmen für Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau möglich (Einheitswert). Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht **mindestens 0,5 betriebliche Arbeitskräfte (bAK)** - das sind 1.000 Arbeitskraftstunden ab dem Zieljahr.

Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. **1,5 bAK** (das sind 3.000 Arbeitskraftstunden) bewirtschaftet werden.

**Nachweis:** spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung Eine Neugründung liegt vor, wenn die Gebäude unabhängig von den Flächen erworben oder neu errichtet werden.

Der errechnete Standardoutput des neu gegründeten oder übernommenen Betriebs liegt unter € 1,5 Mio. pro Jahr

## Mindestqualifikation

Der Förderer muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebes geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Der Nachweis der Mindestqualifikation ist **spätestens zwei Jahre** nach der ersten Niederlassung zu erbringen.

## Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderers muss zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens liegen. Das für das Jahr 2017 relevante 2-fache Referenzeinkommen betrug € 96.527,-. Für **2018** ist der Wert noch nicht bekannt.

Das Referenzeinkommen entspricht dem durchschnittlichen Bruttojahresgehalt der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria.

Der Förderer hat ein **Betriebskonzept** vorzulegen, welches mindestens folgende Bestandteile zu enthalten hat:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Arbeitswirtschaft

- Strategie für die Entwicklung des Betriebs
- Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebes
- Maßnahmen und Ablaufplan einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz mit Darstellung der vorgesehenen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen und Beratung. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation und in Hinblick auf Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit bei Fremdarbeitskräften.

Das Betriebskonzept ist vom Förderer zu erstellen.

**Aktiver Landwirt:** Sofern der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung noch nicht aktiver Landwirt gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, muss das Betriebskonzept die Einhaltung der Vorgaben für aktive Landwirte innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung vorsehen.

**Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gem. Aktionsprogramm Nitrat 2012 idgF):** Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

**Förderungs Voraussetzung für den Eigentumszuschlag:** Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- die erstmalige Niederlassung erfolgt auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles von einem vor der Übergabe bestehenden Betrieb entsteht, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden und der Betrieb des Junglandwirts im Haupterwerb bewirtschaftet wird;
- der Übergabende kann einen Eigentumsanteil von maximal 10 % - höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs zurückbehalten.

## Auflagen

Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.

Der Förderer hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung die Bedingungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Hinblick auf aktive Landwirte einzuhalten.

Der Förderer hat frühestens nach drei Jahren, aber spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung einen **Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen**.

In diesem Bericht sind die im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit, Bildungsmaßnahmen, Beratung und sonstige Erfordernisse, sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs als maßgeblich erachtet wurden, im Hinblick auf ihre Verwirklichung darzustellen. Die Bewilligende Stelle hat diesen Bericht zu prüfen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzepts wird der zweite Teilbetrag einbehalten.

## Art und Ausmaß der Förderung

Pauschalzahlung in zwei Teilbeträgen

**Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK**

1. Teilbetrag € 1.000,- / 2. Teilbetrag € 1.500,-

**Betriebe ab 1 bAK**

1. Teilbetrag € 4.000,- / 2. Teilbetrag € 4.000,-

Bei vollständigem Eigentumsübergang mit Nachweis innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung: Zuschlag von € 3.000,-.

Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung: Zuschlag von € 4.000,-.

Die Beantragung der Zuschläge zu Eigentumsübergang und Meisterausbildung kann nur innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung berücksichtigt werden.

Bei der ersten Niederlassung von mehreren Junglandwirten auf einem Betrieb werden die Pauschalzahlung sowie die Zuschläge auf die in Frage kommenden Personen aufgeteilt

## Beantragungsfrist

Der Antrag auf Gewährung einer Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte muss **innerhalb eines Jahres** nach der ersten Niederlassung (Stichtag Invekos, SVB) bei der Förderungsabwicklungsstelle, Burgenländische Landwirtschaftskammer, gestellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht für Hofübernehmer **keine Möglichkeit** mehr, die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte zu beantragen.

**Wo ist das Ansuchen einzureichen?** Antragstellung innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung bei der Bewilligungsstelle - **Burgenländische Landwirtschaftskammer, Abteilung III, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt.**

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht daher alle Jungbäuerinnen und Jungbauern, die einen Betrieb gepachtet haben bzw. übernehmen werden und noch keinen Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe gestellt haben, sich umgehend mit dem **zuständigen Landw. Bezirksreferat** betreffend eines Beratungsgesprächs in Verbindung zu setzen.

**Wo gibt es Informationen und Beratung zur Existenzgründungsbeihilfe:** Die Landwirtschaftlichen Bezirksreferate bieten allen Jungbäuerinnen und Jungbauern, die einen Betrieb pachten oder übernehmen werden, umfassende Informationen und Beratungen zum Förderprogramm „Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte“ an. Die Antragsformulare liegen im Landwirtschaftlichen Bezirksreferat auf bzw. sind auf der Homepage <https://bgld.lko.at/existenzgruendungsbeihilfe-fur-junglandwirte-inkl-antrag-merkblaetter-u-zahlungsantrag+2500+2523108> veröffentlicht.

**Welche Unterlagen können erforderlich sein:**

- Mehrfachantrag / • Meister-, Facharbeiterzeugnis / • Nachweis der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte mit dem Jahreslohnzettel 2017 oder letztgültigen Einkommenssteuerbescheid bei selbständigen Erwerbstätigen / • Aufstellung der Verbindlichkeiten (Kredite) / • Allgemeine Grunddaten fürs Betriebskonzept unter [www.betriebskonzept.at](http://www.betriebskonzept.at) ausfüllen, für den Einstieg wird die **Betriebsnummer und der AMA Pincode benötigt** / • Versicherungsdatenauszug / • Firmenbuchauszug, Gesellschaftsverträge / • Übergabe-, Pacht-, Schenkungsvertrag
- Beteiligungen an weiteren Betrieben

Die BeraterInnen in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten sind bemüht alle interessierten Junglandwirte richtliniengemäß zu beraten und bei der notwendigen Antragstellung zu unterstützen; daher wird um rechtzeitige Terminvereinbarung gebeten.